

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 9. August 1995 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Regelung der Anwerbung und der Laufbahn der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 5. Dezember 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlaß zielt darauf ab, gewisse Aspekte des Verwaltungsstatuts des Personals der Dienststellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu regeln. Er enthält namentlich Bestimmungen über :

- den Stellenplan (Kapitel I);
- die Anwerbung und die Probezeit des statutarischen Personals (Kapitel II);
- die Bewertung der Beamten (Kapitel III);
- die Beförderungen der Beamten (Kapitel IV).

Der Entwurf enthält weiter einige Bestimmungen über die Organisation des genannten Ministeriums. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Direktionsrates (Artikel 6, §§ 1 und 2) sowie die Aufgabe des Generalsekretärs des Ministeriums (Artikel 6, § 3).

Andere Aspekte der Rechtsstellungsregelung des Personals werden im Entwurf nicht behandelt. Dies trifft u.a. für die Rechte und Pflichten der Beamten, die Disziplinarordnung, die administrativen Stände, die Urlaubsregelung und das Ausscheiden aus dem Dienst zu. Gemäß Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und des Kollegiums der gemeinsamen

.../...

Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten (im folgenden : A.G.K.E.), bleiben die genannten Aspekte des Verwaltungsstatuts fürs erste durch das föderale Beamtenstatut geregelt, wie es am 7. März 1992 in Kraft war.

2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet die Zuständigkeit zur Festlegung der entworfenen Regelung hauptsächlich in Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, in dem Artikel 87, §§ 3 und 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wird (1).

Aufgrund des genannten Artikels 87, § 3, sind die Gemeinschaften und die Regionen zuständig, um die Regelung festzulegen, die sich auf die verwaltungsrechtliche und finanzielle Stellung ihres endgültig ernannten, ihres

(1) Für die übrigen Bestimmungen, die die Rechtsgrundlage des Entwurfs bilden, siehe weiter unten die Bemerkung 1 zur Präambel.

zeitweilig eingestellten und ihres hilfsweise beschäftigten Personals bezieht, mit Ausnahme der Pensionsregelung (1).

Dem genannten Artikel 87, § 4, zufolge müssen die Gemeinschaften und die Regionen, bei der Festlegung des Statuts ihrer Personalmitglieder, die durch königlichen Erlaß genannten allgemeinen Grundsätze des verwaltungsrechtlichen und finanziellen Statuts des Staatspersonals beachten, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und der Regionen, mit Ausnahme des in Artikel 24 der Verfassung erwähnten Personals Anwendung finden.

Der besagte Artikel 87, § 3, ist seit dem 7. März 1992 wirksam, d.h. seit dem Datum, an dem der in Artikel 87, § 4, erwähnte A.G.K.E. in Kraft getreten ist (Artikel 18, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1988 in Verbindung mit Artikel 73, § 1, des A.G.K.E.).

3. Wie oben unter Punkt 1 bemerkt wurde, zielt der Entwurf keineswegs darauf ab, ein ganzes Verwaltungsstatut für die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen. Im Gegenteil, er ersetzt nur teilweise die am 7. März 1992 geltenden föderalen Rechtsstellungsregelungen.

(1) Was die Pensionsregelung angeht, unterliegt das Personal der Gemeinschaften und der Regionen den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die auf das endgültig ernannte, das zeitweilig eingestellte und das hilfsweise beschäftigte Personal des Staates Anwendung finden.

Diese in dem Entwurf angewandte Arbeitsweise bringt mit sich, daß die entworfene Regelung den Anforderungen in Sachen Deutlichkeit, Konsistenz und Einheit der Rechtsetzung nicht ganz genügt. Aus Gründen der Zugänglichkeit und der Deutlichkeit der entworfenen Rechtsstellungsregelung ist es zu empfehlen, die auf die betreffenden Personalmitglieder anwendbaren Bestimmungen in einen einzigen Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammenzufassen. In diesen Erlaß könnten übrigens auch die entworfenen Regelungen in bezug auf das Besoldungsstatut, die hierarchische Einordnung der Dienstgrade und die mit diesen Dienstgraden verbundenen Gehaltstabellen aufgenommen werden, die zusammen mit diesem Erlaßentwurf dem Staatsrat vorgelegt wurden (1).

4. Unbeschadet der vorhergehenden Bemerkung kann die Struktur dieses Entwurfs verbessert werden. Wie bereits erwähnt wurde, enthält der Entwurf nämlich nicht nur Bestimmungen in bezug auf das Personalstatut sensu stricto, sondern auch Regelungen, die die Organisation des Ministeriums betreffen, insbesondere die in Artikel 6 des Entwurfs aufgenommenen Bestimmungen über den Direktionsrat und den Generalsekretär und die in den Artikeln 26, Absatz 1 und 2, und 36, § 3, aufgenommenen Bestimmungen über den Widerspruchsausschuß.

(1) Über diese Entwürfe gibt der Staatsrat am heutigen Tage die Gutachten L. 24.680/8, L. 24.608/8 bzw. L. 24.609/8 ab.

Angesichts dieser Feststellung ist zu empfehlen, den Entwurf an erster Stelle um eine Bestimmung über dessen Anwendungsbereich zu ergänzen. Diese Bestimmung kann wie folgt abgefaßt werden :

"Dieser Erlaß ist auf das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und auf dessen Personal anwendbar".

Diese Bestimmung sollte am besten den ersten Artikel des Entwurfs, unter einem Kapitel I mit dem Titel "Anwendungsbereich" bilden.

In ein Kapitel II mit dem Titel "Organisation und Arbeitsweise des Ministeriums" können dann die Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Direktionsrates und des Widerspruchsausschusses sowie Bestimmungen in bezug auf die Zuständigkeiten des Generalsekretärs aufgenommen werden.

Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so sind die folgenden Kapitel des Entwurfs selbstverständlich umzunummerieren.

5. In dem Entwurf werden zahlreiche Bestimmungen des A.G.K.E. wiederholt oder paraphrasiert.

.../...

Das Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung (1) ist eigentlich aus gesetzgebungstechnischer Sicht prinzipiell abzuraten. Eine solche Arbeitsweise ist nämlich nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm zustande bringt, sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in der niedrigeren Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung Anlaß geben und kann insbesondere dazu führen, daß später aus den Augen verloren wird, daß nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann.

Im vorliegenden Fall kann man jedoch die angewandte Arbeitsweise verstehen. Daß die Regeln, die die Rechtsstellungsregelung des Personals bilden, alle in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden (siehe auch obenstehende Bemerkung 3), kommt der Lesbarkeit der Regelung nämlich zugute. Man muß dann jedoch dafür sorgen, daß die aus dem A.G.K.E. übernommenen Bestimmungen erkennbar bleiben, indem man zum Beispiel in dem Entwurf jedesmal auf die betreffende Bestimmung des A.G.K.E. hinweist.

6. In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs wird die formelle Begründung von Entscheidungen auferlegt, die von der Behörde getroffen werden (zum Beispiel in den Artikeln 11, § 3, 42, Absatz 2, und 43).

(1) Kraft Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen finden die Bestimmungen des A.G.K.E. nämlich "von Rechts wegen Anwendung" auf das Personal der Gemeinschaften und der Regionen.

Was diese Bestimmungen betrifft, ist eine ähnliche Bemerkung zu machen, wie diejenige, die oben unter Punkt 5 formuliert wurde.

Die allgemeine Pflicht, einseitige Rechtshandlungen individueller Tragweite formell zu begründen, geht nämlich bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung von Amtshandlungen hervor.

Aufgrund dieser durch eine höhere Norm auferlegten Pflicht - die übrigens sowohl für positive als auch für negative Entscheidungen gilt - ist aus den oben unter Punkt 5 erwähnten Gründen abzuraten, in einer niedrigeren Norm dieselbe Pflicht zu bestätigen.

Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als der Umstand, daß die formelle Begründung nur für bestimmte Entscheidungen auferlegt wird, zu unberechtigten a contrario-Gedankengängen führen könnte, denen zufolge die Entscheidungen, für die in dem Entwurf keine Begründungspflicht auferlegt wird, nicht formell zu begründen wären.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Da der Entwurf, außer eigentlichen Rechtsstellungsregelungen, auch Bestimmungen in bezug auf die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthält,

.../...

wäre es korrekter den Titel des Entwurfs wie folgt abzufassen :

"Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung und der Laufbahn der Beamten".

Präambel.

1. Wie oben (allgemeine Bemerkung 2) erwähnt wurde, liegt die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung an erster Stelle in Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, in dem nämlich Artikel 87, §§ 1 bis 4, des genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Für die Bestimmungen des Entwurfs, in denen dem "Minister, der für den öffentlichen Dienst zuständig ist" Befugnisse übertragen werden, ist die Rechtsgrundlage außerdem in Artikel 51 des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zu finden : in dieser Bestimmung wird nämlich Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für entsprechend anwendbar erklärt.

.../...

Insofern der Entwurf Bestimmungen enthält, die sich auf die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle beziehen (1), findet er schließlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 : diese Bestimmung erklärt Artikel 51 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen für entsprechend anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Man fasse infolgedessen den ersten Absatz der Präambel wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 51, geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, 54, geändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993, und 60bis, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;"

2. Das Datum des Protokolls, auf das im dritten Absatz der Präambel hingewiesen wird, ist der "29. Dezember 1994".

(1) Insbesondere insofern der Entwurf das kraft Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 7. August 1939 erforderliche Einverständnis des Ministers, der für die allgemeine Verwaltung zuständig ist, durch die Aufhebung dieser Bestimmung abschafft.

3. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat bis jetzt von der ihr durch die kombinierten Bestimmungen von Artikel 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und von Artikel 51 des Sonderfinanzierungsgesetzes erteilten Zuständigkeit, eine eigene allgemeine Regelung in bezug auf die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. In Ermangelung davon sind, aufgrund der kombinierten Bestimmungen von Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und von Artikel 71, § 2, des Sonderfinanzierungsgesetzes, die diesbezüglich geltenden föderalen Regeln anwendbar.

Gemäß Artikel 14, 1^o, b), des somit anzuwendenden (1) königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle muß in bezug auf den vorgelegten Erlaßentwurf das vorherige Gutachten des Finanzinspektors eingeholt werden.

Dem beauftragten Beamten zufolge wurde um dieses Gutachten nicht gebeten, weil der für den Haushalt zuständige Minister sich bereits damit einverstanden erklärt hatte.

Das Gutachten des Finanzinspektors, einerseits, und die haushaltsmäßige Bewilligung, andererseits, sind jedoch zwei zu unterscheidende Formalitäten. Dies wird durch Artikel 22 des genannten königlichen Erlasses vom 16. November 1994 bestätigt, in dem die Pflicht auferlegt wird, in

(1) Siehe den dem königlichen Erlaß vom 16. November 1994 beigelegten Bericht an den König (B.S. vom 17. Januar 1995, S. 1062).

der Präambel des Erlasses zu erwähnen, daß beide Formalitäten erledigt wurden.

Solange die Deutschsprachige Gemeinschaft diesbezüglich keine eigene Regelung festlegt, aufgrund deren das Gutachten des Finanzinspektors nicht mehr vorgeschrieben wird, muß dieses Gutachten infolgedessen eingeholt werden und muß darauf in der Präambel des entworfenen Erlasses hingewiesen werden.

4. Der vierte Bezugsvermerk ist um das Datum der haushaltsmäßigen Bewilligung zu ergänzen.

Artikel 3.

1. In bezug auf den in Paragraph 1 dieses Artikels erwähnten Stellenplan bevollmächtigt die Regierung sich selbst, was überflüssig ist. Entweder fügt die Regierung diesen Stellenplan als Anlage zu dem entworfenen Erlaß bei (siehe allgemeine Bemerkung 3 in bezug auf die Aufnahme der gesamten Rechtsstellungsregelung in einen einzigen Text), oder man streiche die Worte ", der durch die Regierung verabschiedet wird,".

2.1. Was Paragraph 2 betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß aus den nachfolgenden Artikeln des Entwurfs und aus dem ebenfalls zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs L. 24.608/8 hervorgeht, daß die Regierung die Stufen des Stellenplans

.../...

mit römischen Ziffern bezeichnen will. Man ersetze dementsprechend in diesem Paragraphen die arabischen Ziffern durch römische Ziffern.

2.2. In Absatz 2 desselben Paragraphen 2 schreibe man "Die Liste der Diplome oder Zeugnisse" statt "Die Liste der Diplome". Man präzisiere außerdem, daß die genannte Liste dem königlichen Erlaß vom 26. September 1994 "als Anlage II" beigelegt worden ist.

2.3. Den Bestimmungen von Artikel 72 des A.G.K.E. entsprechend ist es zum Schluß ratsam, für den Verweis auf diesen Erlaß die Umschreibung "der königliche Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze" oder - falls erwünscht - eine bestimmte Abkürzung (wie A.G.K.E.) statt den abweichenden Verweis "der Königliche Erlaß vom 26. September 1994" zu gebrauchen.

Artikel 6.

1. Wie oben erwähnt (allgemeine Bemerkung 4), ist es zu empfehlen, die Bestimmungen von Artikel 6 des Entwurfs in ein Kapitel über die Organisation des Ministeriums aufzunehmen.

Die logische Einordnung der genannten Bestimmungen kann verbessert werden, indem die Errichtung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Direktionsrates nacheinander geregelt werden.

.../...

Es wäre besser, die Bestimmung von Artikel 6, § 3, in einen autonomen Artikel aufzunehmen.

2. In Artikel 6, § 2, Absatz 1, schreibe man "bei gleichem kumulierten Dienstgradalter" statt "bei gleichem Dienstgradalter".

3. Paragraph 2 enthält einen internen Widerspruch, indem, einerseits, am Ende des ersten Absatzes bestimmt wird, wie der Direktionsrat gültig beraten und entscheiden kann und, andererseits, im zweiten Absatz der Direktionsrat damit beauftragt wird, in der Geschäftsordnung unter anderem die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestanzahl Sitzungsteilnehmer und die erforderliche Mehrheit festzulegen. Aufgrund des Artikels 27 des A.G.K.E. müssen diese Regelungen dem Direktionsrat anvertraut werden und die letzten drei Sätze von Paragraph 2, Absatz 1, aus dem Entwurf ausgelassen werden.

Artikel 7.

Dieser Artikel, der eine Bestimmung in bezug auf die Berechnung des administrativen Dienstalters enthält, gehört nicht in Kapitel I des Entwurfs, das die allgemeinen Regeln und den Stellenplan betrifft, doch eher in Kapitel IV, das die "Beförderungsordnung" enthält.

.../...

Artikel 8.

Der zweite Absatz dieses Artikels, dem zufolge die Anwerbungsprüfungen für Stellen der Stufe 3 (lies : III) ebenfalls von Beamten der Stufe 4 (lies : IV) abgelegt werden können, die nicht im Besitz des Diploms der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind, ist eine überflüssige Bestimmung. Ab dem 1. Dezember 1994 werden nämlich keine Diplomvoraussetzungen mehr für den Zugang zu Stellen der Stufe 3 gestellt (siehe Artikel 19, Absatz 1, 4°, des A.G.K.E.).

Artikel 9.

Wird auf den Vorschlag eingegangen, den Stellenplan als Anlage zu diesem Entwurf hinzuzufügen (siehe Bemerkung 1 zu Artikel 3), so muß die in diesem Artikel erwähnte Liste der Dienstgrade selbstverständlich auch als Anlage zu diesem Entwurf hinzugefügt werden.

Artikel 21.

Es wäre besser, den einleitenden Satz wie folgt abzufassen :

"Der Probezeitbericht enthält eine Bewertung des Anwärters, die auf die folgenden Kriterien beruht :

- 1° ...;
- 2° ...;
- 3° ...;
- 4° ...".

.../...

Artikel 25.

Da der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnte Widerspruchsausschuß durch Artikel 26 des Entwurfs errichtet wird, streiche man die überflüssigen Wörter "von der Regierung eingesetzten".

Artikel 26.

Den Bestimmungen von Absatz 1, in fine, dieses Artikels zufolge darf "außer dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses" (im Prinzip der Generalsekretär) kein Direktionsratsmitglied zugleich dem Widerspruchsausschuß angehören. Obwohl der Widerspruchsausschuß diesbezüglich nur eine beratende Zuständigkeit hat, wirft die Ämterhäufung des Vorsitzenden doch Fragen über die Unparteilichkeit der Untersuchung durch den Widerspruchsausschuß auf.

Artikel 31.

Diesem Artikel zufolge werden die Bewertungskriterien vom Direktionsrat festgelegt. Im Lichte der allgemeinen Regeln hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungszuständigkeit, einerseits, und des einleitenden Satzes von Artikel 25 des A.G.K.E. (1), andererseits, kann

(1) "Im Rahmen der nachfolgend angegebenen Grundsätze legt das Statut die Regeln und das Verfahren für die Bewertung der tatsächlich im Dienst befindlichen Bediensteten fest".

die Rechtmäßigkeit dieser Regelung bestritten werden. In Artikel 25, Absatz 1, 2°, des A.G.K.E. wird zwar nicht bestimmt, wer die vorher bekanntgemachte Liste von Kriterien festlegt, aber die Bewertung, und zugleich die Bewertungskriterien, haben einen solchen Einfluß auf die Laufbahn des Beamten, daß in angemessener Weise angenommen werden muß, daß sie von der Regierung selbst festgelegt werden müssen. Die Regierung kann selbstverständlich dafür einen Vorschlag des Direktionsrates herbeiführen.

Wird die Bestimmung in diesem Sinne angepaßt, so müssen in Artikel 34 des Entwurfs die Wörter "vom Direktionsrat festgelegten" durch "von der Regierung festgelegten" ersetzt werden und muß in dem ersten Satz von Artikel 37, Absatz 1, des Entwurfs der Hinweis auf Artikel 31 ausgelassen werden.

Artikel 36.

1. Dem A.G.K.E. zufolge ist die Gemeinschaftsregierung frei, dem Widerspruchsausschuß einen beratenden oder einen entscheidenden Auftrag zuzuweisen. Aus der entworfenen Bestimmung geht hervor, daß die Regierung sich für einen beratenden Widerspruchsausschuß entschieden hat. Die Folge davon ist, daß der Direktionsrat das Entscheidungsorgan ist. Es wäre deshalb besser, den letzten Satz von Paragraph 2 wie folgt abzufassen :

"Innerhalb von zwanzig Arbeitstagen trifft der Direktionsrat eine endgültige Entscheidung".

.../...

2. Aus dem entworfenen Paragraphen 3 folgt, daß das Entscheidungsorgan (Direktionsrat) und das Beratungsorgan (Widerspruchsausschuß) beide von dem Generalsekretär präsiert werden. In bezug auf diese Regelung wird auf die diesbezüglich formulierte Bemerkung hingewiesen, die oben zu Artikel 26 gemacht wurde.

Artikel 37.

1. Der entworfenene Absatz 1 stimmt mit Artikel 25, Absatz 1, 4°, des A.G.K.E. nicht überein, insofern er für den im Rang I B ernannten Beamten (Verwaltungsdirektor) keine Bewertung durch unter anderem den unmittelbaren Vorgesetzten (den Generalsekretär) vorsieht.

2. Die Formulierung des letzten Satzes von Absatz 2 ist nicht sehr glücklich. Um ihn genauer abzufassen, kann man sich von den Artikeln 828 und 831 des Gerichtsgesetzbuches inspirieren lassen.

Artikel 39.

Im Gegensatz zum Beispiel zu den sehr strengen Regeln von Artikel 72 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten hinsichtlich der Bekanntmachung von offenen Stellen ist - Artikel 39 des Entwurfs zufolge - ein Bewerberaufruf, der schriftlich an alle zulässigen Bewerber gerichtet wird,

.../...

ausreichend. Um Beanstandungen hinsichtlich des Beweises eines solchen Aufrufes zu vermeiden, täten die Verfasser des Entwurfs besser daran, für die Bekanntmachung an jeden zu berücksichtigenden Beamten eine formellere Regelung festzulegen, in der zum Beispiel bestimmt wird, daß die fraglichen Beamten eine Empfangsbestätigung für die Mitteilung unterzeichnen müssen oder daß der Aufruf dem abwesenden Beamten als Einschreiben gesandt werden muß.

Artikel 43.

Man ersetze die Worte "dem in Art. 41 vorgesehenen Vorschlag" durch "dem in den Artikeln 41 und 42 vorgesehenen Vorschlag".

Artikel 45.

In dem ersten Satz dieses Artikels ist zu Unrecht die Rede von Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters, die in dem entworfenen Erlaß vorgesehen wären. Hinsichtlich der Beförderungen legt der Entwurf ausschließlich Bedingungen in bezug auf das Dienstgrad-, Rang- und Stufenalter fest (1).

(1) Siehe insbesondere Artikel 41, Absatz 2 (Dienstgradalter), Artikel 44, Absatz 2 (Stufenalter), Artikel 47 (Rang- bzw. Stufenalter), Artikel 49 (Dienstgradalter) und Artikel 52 (Stufenalter).

Artikel 47.

Man schreibe in Absatz 2 "Falls es keinen Bewerber ..." statt "Falls es keinen zulässigen Bewerber ...".

Artikel 51.

Laut Absatz 3 dieses Artikels darf der Direktionsrat zusätzliche Aufstiegsbedingungen "wie Dienstgrad und Qualifikation" festlegen. Es empfiehlt sich nicht, als Beispiel dienende Aufzählungen in einen normativen Text aufzunehmen. Im vorliegenden Fall ist eher vorzuziehen, genau zu bestimmen, in welchen Bereichen der Direktionsrat zusätzliche Bedingungen festlegen kann. Außerdem müssen diese zusätzlichen Bedingungen, insofern sie "die verlangte Ausbildung" betreffen, durch das Statut selbst festgelegt werden (Artikel 24, Absatz 2, des A.G.K.E.).

Artikel 52.

1. Aus den in Absatz 1 dieses Artikels gestellten Zulässigkeitsbedingungen kann abgeleitet werden, daß der Betreffende keine besondere Ausbildung nachweisen muß. Artikel 24, Absatz 2, des A.G.K.E., scheint jedoch davon auszugehen, daß die Regierung verpflichtet ist, selbst Ausbildungstätigkeiten anzubieten oder anzuerkennen und anschließend zu bestimmen, inwiefern oder in welcher Weise diese Ausbildung für die Teilnahme an einer Beförderungsprüfung für die Zulassung zu einer höheren Stufe mitentscheidend ist.

.../...

2. In Artikel 29, § 2, 1^o, des königlichen Erlasses vom 7. August 1939 über die Bewertung und die Laufbahn des Staatspersonals wird erlaubt, daß das vierjährige Stufenalter, das für die Teilnahme an einer Aufstiegsprüfung für die Stufe I erforderlich ist, in den Stufen II und II+ zusammen erworben wird. Aus den kombinierten Bestimmungen der Artikel 52, Absatz 2, und 53, Absatz 3 und 4, des Entwurfs ist nicht deutlich abzuleiten, ob dieselbe Regel auch hier gilt. Da den erwähnten Bestimmungen von Artikel 53 zufolge sowohl die Beamten der Stufe II+ (Absatz 4) als auch die der Stufe II (Absatz 3) jedoch an dieser Prüfung teilnehmen dürfen, müßte diese Regel vernünftigerweise wohl gelten.

Anschließend müßte dieser Gedankengang auf die Aufstiegsprüfungen für die Stufe II+ angewandt werden, an denen nämlich sowohl die Beamten der Stufe II als auch die der Stufe III teilnehmen dürfen. Um an der Aufstiegsprüfung für die Stufe II+ teilnehmen zu dürfen, müßte also das Stufenalter, das sowohl in einem Dienstgrad des Ranges III.B (siehe Artikel 53, Absatz 5) als auch in der Stufe II erworben wird, in Betracht kommen.

Der beauftragte Beamte ist damit einverstanden, daß Artikel 52, Absatz 2, in diesem Sinne anzupassen ist, daß wenn zwei Stufen zu einer höheren Stufe Zugang gewähren, das in diesen zwei Stufen erworbene Dienstalder zusammengezählt werden darf.

.../...

Artikel 53.

Es wäre besser, die Absätze 2 und 5 dieses Artikels zusammenzufügen. Man schreibe dann : "Die Beamten der Stufe III können gegebenenfalls an Aufstiegsprüfungen für die Stufe II teilnehmen. Sie können auch an Aufstiegsprüfungen für die Stufe II+ teilnehmen, insofern sie zumindest einen Dienstgrad des Ranges III.B bekleiden".

Artikel 57.

1. Paragraph 2 dieses Artikels kann ausgelassen werden, wenn der einleitende Satz von Paragraph 1 wie folgt abgefaßt wird :

"Was die Rechtsstellung des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, werden folgende Bestimmungen, in der Fassung, in der sie bis zum 7. März 1992 in Kraft waren, aufgehoben :".

Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so muß selbstverständlich das Zeichen "§ 1" entfallen.

2.1. Die Formulierung von Paragraph 1, 1^o, in der die Aufhebung des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 geregelt wird, könnte wie folgt vereinfacht werden :

"1^o im königlichen Erlaß vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts des Staatspersonals :

.../...

- a) Teil I, der die Artikel 1 bis 6bis umfaßt;
 - b) Titel 1 von Teil III, der die Artikel 15 bis 39 umfaßt, mit Ausnahme der Artikel 22, 23 und 27 (1);
 - c) Teil IV, der die Artikel 45 bis 48 umfaßt;
 - d) Teil IVbis, der die Artikel 48bis bis 48sexies umfaßt;
 - e) ...;
- usw."

2.2. In bezug auf diese Aufhebungsbestimmung in Paragraph 1, 1^o, kann noch folgendes bemerkt werden :

- Teil IVbis des genannten königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937, der die Aufnahme und die Ausbildung des Staatspersonals betrifft, wird aufgehoben, ohne daß die aufgehobene Regelung dienlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ersetzt wird.

Diese Aufhebung müßte mit sich bringen, daß auch der königliche Erlaß vom 8. August 1991 über die Aufnahme und die Ausbildung des Staatspersonals, der

(1) Es wäre jedoch vorzuziehen, auch diese Artikel aufzuheben und deren Bestimmungen in einer angepaßten Fassung in die entworfene Rechtsstellungsregelung aufzunehmen.

nämlich an die aufzuhebenden Bestimmungen anschließt, aufgehoben wird. Aus Artikel 58 des Entwurfs scheint jedoch abgeleitet werden zu müssen, daß der genannte königliche Erlaß vom 8. August 1991 wohl anwendbar bleiben würde. Der Entwurf muß diesbezüglich deutlich sein.

- Teil VIII des genannten königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937, der sich auf das Dienstalter und die Einordnung des Staatspersonals bezieht, wird aufgehoben, ohne daß die aufgehobene Regelung durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs dienlich ersetzt wird. Infolgedessen entsteht ein juristisches Vakuum hinsichtlich der genauen Berechnungsweise des Dienstgrads-, Stufen- und Dienstalters.

3. Der in Paragraph 1, 3º, erwähnte königliche Erlaß vom 16. März 1964 betrifft die Änderung verschiedener Erlasse in bezug auf das Statut des Staatspersonals. In den Anlagen zu dem genannten königlichen Erlaß wird eigentlich der geänderte, ungekürzte Text verschiedener Erlasse in bezug auf das Statut des Staatspersonals festgelegt.

Gemäß den Vorschriften der Gesetzgebungstechnik müssen die geänderten Erlasse selbst (oder die relevanten Teile davon) und nicht der genannte Änderungserlaß aufgehoben werden.

.../...

4. Der in Paragraph 1, 8°, erwähnte königliche Erlaß vom 3. Dezember 1969 wurde bereits durch den königlichen Erlaß vom 12. November 1991 über das administrative und finanzielle Statut des Informatikpersonals der Staatsverwaltung aufgehoben, der nun selber durch Paragraph 1, 14°, des entworfenen Artikels aufgehoben wird. Die Aufhebungsbestimmung in Paragraph 1, 8°, ist infolgedessen zu streichen; die darauffolgenden Bestimmungen sind dementsprechend umzunummerieren.

5. Gewisse durch den Entwurf aufgehobene Erlasse enthalten sowohl Bestimmungen in bezug auf das Verwaltungsstatut als auch Bestimmungen in bezug auf das Besoldungsstatut gewisser Personalmitglieder. Die Verfasser des Entwurfs müssen infolgedessen dafür sorgen, daß der dem Staatsrat ebenfalls vorgelegte entworfenen Erlaß zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (1) an demselben Tag als der vorliegende Entwurf in Kraft tritt.

Artikel 60.

Dieser Artikel sieht, was die Dauer der Probezeit betrifft, eine günstige Übergangsregelung für die Anwärter vor, deren Probezeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs noch nicht beendet ist : auf sie bleibt die kürzere

(1) Über diesen Entwurf gibt der Staatsrat am heutigen Tage das Gutachten L. 24.680/8 ab.

Probezeit anwendbar, wie sie durch Artikel 34, § 2, des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 geregelt wird. Diese Vorzugsmaßnahme beschränkt sich jedoch auf die Anwärter der Stufen III und IV. Die Dauer der durch den Entwurf (Artikel 15) auferlegten Probezeit ist, was die Stufen I und II betrifft, nämlich dieselbe als diejenige, die in dem Statut des Staatspersonals festgelegt wird, und die Stufe II+ wird durch die entworfene Regelung von der Vorzugsmaßnahme ausgeschlossen.

Der von dem beauftragten Beamten gegebenen Erläuterung zufolge wird der Ausschluß der Stufe II+ dadurch gerechtfertigt, daß bei dem Inkrafttreten des A.G.K.E. keine spezifische Regelung für die Probezeitdauer in dieser Stufe festgelegt war. Dem beauftragten Beamten zufolge kann die Fassung des entworfenen Artikels somit vereinfacht werden, indem die Wörter "Außer was die Stufe II+ betrifft" gestrichen werden.

Artikel 62.

Die Worte "sowie in Artikel 53 Abs.5" sind zu streichen. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt.

.../...

Schlußbemerkungen.

1. Der entworfene Erlaß ist durch Hinzufügung einer Ausführungsbestimmung und der erforderlichen Unterschriften zu ergänzen.

2. Für wichtige Erlasse wie den vorliegenden Erlaß (sicher wenn er zu einer alles umfassenden Rechtsstellungsregelung für das betreffende Personal umgearbeitet werden sollte) empfiehlt es sich, einen Bericht an die Regierung beizufügen, der zusammen mit dem Erlaß und dem Gutachten des Staatsrates (1) veröffentlicht wird. Dadurch wird möglich, die wichtigsten Züge der Regelung zu skizzieren, auf die Innovationen im Vergleich zu der heutigen Regelung hinzuweisen und die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs zu erläutern. Ein solcher Bericht kann die Zugänglichkeit der Regelung für den Bürger bedeutend erhöhen.

(1) Artikel 3, § 1, Absatz 1, der Gesetze über den Staatsrat.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,
D. VERBIEST, Staatsräte,
P. LEMMENS,
J. GIJSSELS, Beisitzer der Gesetz-
A. ALEN, gebungsabteilung,
Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn
G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des
Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter
Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn
E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.